

Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger.

Nr. / PZ*
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN
zu den Nachweiserklärungen

Ersterstellung **Änderung/Ergänzung**

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

AVV 170603* – anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält

Herkunft: Bau- und Abbrucharbeiten

Abfallbeschreibung:
Das Dämmmaterial besteht meistens aus anorganischen Synthefasern und wird unter dem Oberbegriff „Künstliche Mineralfaser (KMF)“ zusammengefasst.
Bezeichnungen: KMF, Glasfaserdämmung, Glaswolle, Steinwolle

Der Abfall enthält darüber hinaus keine deponierelevanten Inhaltsstoffe.

Dämmmaterialien aus Brandschadensanierungen liegen nicht vor.

Gealtertes Dämmmaterial wird hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung wie Asbest eingestuft. Bezüglich der Fasergestalt besteht eine Vergleichbarkeit mit der Fasergestalt der Asbestfasern, welche in der TRGS 521 beschrieben wird.

Darüber hinaus wird gemäß TRGS 905 ein Kanzerogenitätsindex (KI) definiert. Der Abfall weist einen KI < 40 auf und wird als gefährlich im Sinne des Abfallgesetzes eingestuft.

*) Prüfziffer